

## **Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Senior\*innenpolitik der Partei Die Linke**

### **- Beschluss der Bundesversammlung der BAG am 27. März 2026 -**

#### **§ 1 Zweck und Ziel**

- (1) In der Bundesarbeitsgemeinschaft Senior\*innenpolitik der Partei Die Linke engagieren sich Parteimitglieder sowie Sympathisant\*innen als Gastmitglieder der Partei für die seniorenpolitischen und programmatischen Zielstellungen der Partei Die Linke.
- (2) Die BAG Senior\*innenpolitik vertritt die Interessen der älteren Parteimitglieder und streitet öffentlich für soziale Teilhabe älterer Menschen in der Bundespolitik. Sie tritt für ein breites linkes Bündnis ein und wirkt aktiv in Sozialverbänden, Gewerkschaften, in der Friedensbewegung, in Bürgerinitiativen und anderen sozialen Bewegungen. Sie trägt dazu bei, die seniorenpolitische Aktionsfähigkeit der Partei Die Linke zu stärken.
- (3) Sie erstellt eigene Themenschwerpunkte zur Arbeit mit der älteren Generation und wirkt dafür innerhalb und außerhalb der Parteistrukturen. Die BAG betreibt die Webseite [www.linke60plus.de](http://www.linke60plus.de) in eigener redaktioneller Verantwortung.

#### **§ 2 Name und Rechtsstellung**

- (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaft Senior\*innenpolitik der Partei Die Linke ist ein bundesweiter Zusammenschluss gemäß § 7 der Bundessatzung der Partei Die Linke.
- (2) Die Kurzform des Namens lautet: BAG Senior\*innen.
- (3) Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der BAG Senior\*innen kann jedes Mitglied der Partei Die Linke werden. Sympathisant\*innen der Partei Die Linke können nach §5 Abs. 1-3 der Bundessatzung der Partei Gastmitglieder der BAG Senior\*innen werden. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.
- (2) Mitglieder von Landesarbeitsgemeinschaften Senior\*innenpolitik sind automatisch Mitglied der BAG Senior\*innen, wenn die jeweilige LAG dies beschließt, den Beschluss bei der BAG anzeigt und in den verantwortlichen Gremien hinterlegt. Einzelmitglieder der LAGen können von dem Beschluss abweichen. Der Sprecher\*innenrat der BAG bestätigt die Aufnahme der jeweiligen LAG in die BAG.
- (3) Mitglieder der BAG Senior\*innen können auch Parteimitglieder und Sympathisant\*innen als Gastmitglieder werden, die in keiner LAG Senior\*innenpolitik organisiert sind. Sie beantragen Ihre Aufnahme als Einzelpersonen bei den Mitgliederverantwortlichen der BAG oder über das Eintrittsformular auf der Webseite der BAG.

#### **§ 4 Bundesversammlung**

- (1) Die Bundesversammlung ist als Mitgliederversammlung das höchste Organ der BAG Senior\*innen. Sie tagt mindestens einmal jährlich und ist offen für alle Mitglieder und Gastmitglieder der BAG. Jede satzungsgemäß einberufene Bundesversammlung wird als beschlussfähig anerkannt unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Einladungen zur Bundesversammlung mit dem Vorschlag für die Tagesordnung sind vier Wochen zuvor per E-Mail an die BAG-Mitglieder zu verschicken und auf der Webseite der BAG zu veröffentlichen. Mitglieder der BAG Senior\*innen, die nicht digital erreichbar sind, werden über die jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaften oder – in Landesverbänden ohne eigene LAG – über die Mitgliederverantwortlichen der BAG analog eingeladen.

- (3) Dringlichkeits- oder Initiativanträge zur Bundesversammlung können von einem Drittel der teilnehmenden Mitglieder der BAG Senior\*innen schriftlich bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung eingebracht werden.
- (4) Die jeweilige Bundesversammlung überträgt Mitgliederrechte an die Gastmitglieder der BAG Senior\*innen entsprechend §5 Abs. 3 der Bundessatzung per Versammlungsbeschluss. Gastmitglieder können auf Beschluss der Bundesversammlung auch in Arbeitsgruppen der BAG mitarbeiten. Sie können nicht als Parteitagsdelegierte gewählt werden.
- (5) Die Bundesversammlung beschließt inhaltliche Positionen der BAG Senior\*innen, Satzungsfragen und bestätigt die jährliche Arbeits- und Finanzplanung. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Bundesversammlung wählt entsprechend der Wahlordnung der Partei die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Bundesparteitagen, Kandidat\*innen für den Parteirat sowie für andere Wahlfunktionen innerhalb der Partei Die Linke.
- (7) Die Bundesversammlung wählt einen Sprecher\*innenrat mit bis zu 5 Mitgliedern. Der Sprecher\*innenrat bestimmt Verantwortliche für Mitgliederverwaltung und Finanzen und legt die jährliche Arbeits- und Finanzplanung vor.

#### **§ 5 Sprecher\*innenrat**

- (1) Der Sprecher\*innenrat bereitet die monatlichen digitalen und mitgliederoffenen Treffen der BAG vor und beruft Arbeitsgruppen.
- (2) Er bereitet die Bundesversammlungen und die jährlichen Arbeits- und Finanzplanungen vor.
- (3) Der Sprecher\*innenrat vertritt die BAG Senior\*innen in den und gegenüber den Gremien der Partei.
- (4) Der Sprecher\*innenrat verantwortet die inhaltliche Gestaltung der Webseite der BAG Senior\*innen [www.linke60plus.de](http://www.linke60plus.de).
- (5) Der Sprecher\*innenrat legt der jährlichen Bundesversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- (6) Die Mitglieder des Sprecher\*innenrates sind als Ko-Sprecher\*innen autorisiert, Positionen der BAG Senior\*innen gegenüber der jeweiligen Organisationsebene der Partei zu erläutern und zu vertreten. Die Erarbeitung von Standpunkten in der BAG ist Voraussetzung für die Darstellung in der Öffentlichkeit und für das Einbringen eigener Vorschläge in die Gremien der Partei Die Linke.

#### **§ 6 Finanzen**

- (1) Die finanziellen Mittel der BAG Senior\*innen setzen sich zusammen aus Mitteln der Partei Die Linke sowie aus Spenden.
- (2) Die BAG Senior\*innen arbeitet nach einem jährlichen Finanzplan. Er wird durch den Sprecher\*innenrat beschlossen. Auf der Bundesversammlung legt der Sprecherrat Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel ab.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung auf der Bundesversammlung am 27. März 2026 in Berlin in Kraft. Sie wird bei Änderungen der Bundessatzung entsprechend angepasst.